

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähn. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 20.10.2022, 51-33 42
700.2

Drucksachen-Nr.

4915/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	08.11.2022	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	15.11.2022	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	29.11.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

21. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Finanzielle Auswirkungen

Kernhaushalt: Produktgruppe 11.01.01; haushaltsneutral

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 21. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2021 gemäß Anlage I.

Sollte der Gesetzgeber vom vorgelegten Entwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW abweichen, wird die Satzung ohne nochmalige Beratung in den Fachausschüssen entsprechend angepasst und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 2 des KAG (lt. Gesetzentwurf künftig § 6 Abs. 4 KAG) sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen bzw. Sachverhalte sind für 2023 zu berücksichtigen:

- Der Gesamtgebührenbedarf für die Abfallentsorgung sinkt gegenüber dem Vorjahr um rd. 378 T€ (1,46 %). Der Berechnung liegen u. a. inflationsbedingt höhere Materialkosten sowie Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) zugrunde. Demgegenüber stehen gesunkene kalkulatorische Kosten sowie höhere Erlöse aus der Wertstoffvermarktung.
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 286 Basispunkte von 5,70 % auf 2,84 %. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit seinem Urteil vom 17.05.2022 (Az: 9 A 1019/20) in einem Musterverfahren die Abwassergebührenkalkulation der Abwassergebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt. Mit der Entscheidung hat das OVG seine langjährige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Abschreibungen und kalkulatorischer Verzinsung bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 6 Abs. 2 KAG grundlegend geändert. Als Folge dessen liegt seit dem 22.09.2022 ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des KAG NRW vor, mit dem nunmehr im KAG spezialgesetzliche Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen getroffen werden. Dieser Entwurf soll noch in diesem Jahr, voraussichtlich Anfang Dezember, vom Landtag verabschiedet werden. Die dieser Vorlage zugrundeliegende Gebührenkalkulation beinhaltet daher bereits die zu erwartenden Vorgaben des KAG NRW hinsichtlich der Verzinsungsberechnung. In Folge dessen sinken die kalkulatorischen Kosten in Summe um 136 T€.
- Die Materialkosten erhöhen sich u. a. aufgrund von Preiserhöhungen bei Strom und Gas sowie bei der Neubeschaffung von Müllgroßbehälter um 723 T€ € bzw. 5,57 %.
- Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2023 ist ein gebühreninduzierter Gewinn der MVA i. H. v. 842.864,95 € zu berücksichtigen (800.721,70 € Restmüll und 42.143,25 € Mulden).
- Für das Jahr 2023 ist gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW aus dem Bestand des Sonderpostens im Bereich Restmüll eine Pflichtentnahme in Höhe von 64.991,58 € zu berücksichtigen. Eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 1.302.597,27 € für Restmüll, 193.440,29 € für Biomüll und 50.000,00 € für Mulden ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der danach verbleibende Bestand des Sonderpostens beläuft sich auf 3.107.240,12 € (2.983.789,17 € Restmüll und 123.450,95 € Mulden).

Restmüll

Die gebührenrelevanten Kosten sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Hierbei mussten Personalkostensteigerungen, höhere Materialkosten sowie Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) berücksichtigt werden. Die gestiegenen Materialkosten sind auf inflationsbedingte Preisanstiege bei der Neubeschaffung von Müllbehältern sowie auf Preiserhöhungen bei Strom und Gas zurückzuführen. Die Kostensteigerung bei der internen Leistungsverrechnung mit den Werkstätten beruhen hauptsächlich auf gestiegenen Treibstoffpreisen.

Die Mehrkosten können allerdings durch höhere Erlöse aus der Wertstoffvermarktung, den gesunkenen kalkulatorischen Zinsen sowie einer freiwilligen Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens kompensiert werden. Positiv wirkt sich auch der stark gestiegene anzurechnende anteilige gebühreninduzierte Gewinn der MVA Bielefeld-Herford auf die Restmüllgebühr aus.

Das Restmüll-Behältervolumen erhöht sich leicht gegenüber dem Vorjahr um 3.000.000 l/a, was rd. 0,65 % der Gesamtmenge entspricht.

Aufgrund der freiwilligen, vertretbaren Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens für den Bereich Restmüll in Höhe von 1.302.597,27 € ist **eine Senkung der Restmüllgebühr um 2,50 %** (unter Berücksichtigung der Quersubventionierung der Biomüllgebühr) für 2023 möglich.

Biomüll

Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes ermöglichen eine Förderung der Bioabfallerfassung und -verwertung durch Quersubventionierung, von der auch für 2023 Gebrauch gemacht wird. Für das Jahr 2023 ist eine Quersubventionierung in Höhe von 1.043.000,00 € vorgesehen. Zusätzlich kann aus Mitteln des Sonderpostens für den Bereich „Biomüll“ eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 193.440,29 € getätigt werden.

Das Bio-Behältervolumen erhöht sich um 3.800.000 l/a auf nunmehr 181.000.000 l/a, was einer Steigerung von rd. 2,14 % entspricht.

Aufgrund der aufgeführten Quersubventionierung und der zusätzlichen freiwilligen Entnahme können die Gebühren für die Biomüllentsorgung für das Jahr 2023 ebenfalls **um 2,50 % gesenkt** werden.

Mulden

Die Entwicklungen der Sonderposten für die Bereiche Restmüll, Biomüll und Mulden sind gesondert darzustellen. Für das Jahr 2023 ist für den Bereich Mulden gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW keine Pflichtentnahme zu berücksichtigen. Eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 50.000,00 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Berücksichtigung der geplanten Minderungen auf 123.450,95 €.

- Die Entsorgungskosten/t sinken von 72,33 €/t. auf 70,09 €/t. (Verringerung um 3,10 %).
- Rückgang der Transportkosten um 6,46 % von 74,95 € auf 70,11 €.
- Die Gestellungskosten pro Monat für die unterschiedlichen Absetz- und Abrollmulden ändern sich wie folgt: Größe 4,4 – 10 m³ (offen) Steigerung von 28,91 € auf 29,09 €, Größe 4,5 – 10 m³ (mit Deckel) Steigerung von 33,08 € auf 33,20 €, 33 m³ Abrollmulde Steigerung von 78,31 € auf 88,61 €, Presscontainer bis 10 m³ Steigerung von 191,86 € auf 193,74 € und Presscontainer bis 20 m³ Steigerung von 199,52 € auf 205,68 €.

Papier

Die Papiertonne (Regelabfuhr 4-wöchentlich) ist weiterhin eine kostenfreie Dienstleistung, die wie die Wertstofftonne aus dem Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert wird. Die wöchentlichen (Sonder-)Leerungen für Altpapier (1 Abfuhr von 4 bleibt frei) werden gesondert berechnet und sind gebührenpflichtig. Für einen 660 l Behälter steigt die Gebühr leicht um 0,32 €/Monat (1,62 %) und für einen 1.100 l Behälter um 0,36 €/Monat (1,60 %).

Fazit

- Die Restmüllgebühren sinken um 2,50 %.
- Die Bioabfallgebühren sinken um 2,50 %.
- Für den Muldenbereich ergibt sich für alle Muldengestellungen eine Gebührensteigerung.

Die Gebühr für Transportkosten sowie die Entsorgungskosten können gesenkt werden.

- Für die wöchentliche Papiertonnensonderleerung ergibt sich eine leichte Gebührenerhöhung. Die reguläre Papiertonnenleerung bleibt weiterhin kostenfrei.
- Die Entsorgung der Wertstofftonne bleibt ebenfalls kostenfrei.

Anlagen

Anlage I: 21. Änderungssatzung

Anlage II: Gebührenanalyse

Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen

Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung

Anlage V: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski